

Bekanntmachung Nr. 76 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lägerdorf

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteher vom 09.12.2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lägerdorf erlassen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(3) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter und die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Gemeindevorsteher erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 98,00 €.

(2) Die nicht der Gemeindevorsteher angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 41,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevorsteher angehören, im Vertretungsfall.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Ausschussvorsitzende/Fraktionsvorsitzende

(1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41,00 €. Dies gilt nicht, wenn Ausschussvorsitzende bzw. deren Vertreter gleichzeitig Fraktionsvorsitzende/r bzw. bei deren Verhinderung stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r oder Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister sind.

(2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 190,00 €. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Lägerdorf, den 10.12.2025

Gemeinde Lägerdorf
Tiedemann
Bürgermeister

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 76/2025 steht ab dem 10.12.2025 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.